

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 105 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Eschweiler vom 17.12.2009
- 106 13. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 25.06.1997 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler
- 107 1. Nachtragssatzung vom 16.12.2009 zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Eschweiler vom 12.12.2007
- 108 Satzung über die Festsetzung der Liquiditätssicherungskredite für die Zahlungsabwicklung (Stadtkasse) der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2010
- 109 14. Nachtragssatzung vom 16.12.2009 zur Gebührensatzung vom 07.02.1996 zur Satzung der Stadt Eschweiler über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage
- 110 Erste Änderung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen der Stadt Eschweiler (Eschweiler Straßenverordnung) vom 17.12.2009
- 111 Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des Stadtfestes als Abschluss der englischen Woche in Esch-

25. Jahrgang
Ausgabe Nr. 27
22.12.2009

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, Organisationsamt,
Johannes-Rau-Platz 1, 52249
Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, Organisationsamt,
Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung mit der Post:
zum Preis von 22,00 Euro
jährlich, zahlbar im Voraus an
die Stadtkasse (Konten bei
allen Eschweiler Banken).
Einzelexemplare: kostenfrei
erhältlich am Informations-
schalter im Rathaus während
der Dienststunden und an
allen Bankschaltern.

weiler am 28.03.2010, des Stadtfestes mit Handwerkermarkt und Autoschau am 05.09.2010 sowie des verkaufsoffenen Sonntags im Advent am 19.12.2010

- 112 Bekanntmachung über das Planfeststellungsverfahren nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) für die Erweiterung der Tank- und Rastanlage „Aachener Land“ (Nord) an der BAB A 4 von Betr.-km 14+300 bis 14+700 auf dem Gebiet der Städte Würselen und Eschweiler
- 113 Bekanntmachung über die zugelassenen Wahlvorschläge für die Integrationsratswahl in der Stadt Eschweiler am 07.02.2010

Hinweisbekanntmachungen

105

**2. Änderungssatzung zur
Gebührensatzung
für den Rettungsdienst
der Stadt Eschweiler
vom 17.12.2009**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) und i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NRW S. 666) und §§14 und 15 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (Rettungsgesetz NRW - RettG) vom 24. November 1992 (GV NW S. 458) i.V.m. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. S. 602) und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.69 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 16.12.2009 die nachfolgende Änderung der Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Eschweiler beschlossen:

§ 1 Änderungen

Die Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Eschweiler vom 29.04.2008 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 und 2 sowie in der Anlage zur Gebührensatzung, Ziffern 1 und 2 werden jeweils die Worte „des Kreises“ durch die Worte „der StädteRegion“ ersetzt.
2. In Ziffer 1. der Anlage zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Eschweiler wird der Betrag 237,00 € (Grundgebühr Rettungstransportwagen) durch den Betrag 234,00 € ersetzt.
3. In Ziffer 2. der Anlage zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Eschweiler wird der Betrag 187,00 € (Grundgebühr Krankentransportwagen) durch den Betrag 165,00 € ersetzt.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Jan. 2010 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Änderungssatzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 17.12. 2009

Bertram
Bürgermeister

106

13. Nachtragssatzung
vom 16.12.2009

zur Gebührensatzung vom 25.06.1997 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung, § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG -) vom 21.06.1988 (GV.NRW.S. 250) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW.S. 712) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 16.12.2009 folgende 13. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 25.06.1997 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler, zuletzt geändert durch die 12. Nachtragssatzung vom 10.12.2008, beschlossen.

§ 1

(1) § 3 (2) erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich

- a) ohne Benutzung einer Biotonne
 - aa) für einen 60-l Abfallbehälter 140,62 Euro,
 - bb) für einen 120-l Abfallbehälter 244,55 Euro,
 - cc) für einen 240-l Abfallbehälter 452,39 Euro,
 - dd) für einen 1,1 cbm Container 1.941,94 Euro,
- b) mit Benutzung einer Biotonne
 - aa) für einen 60-l Abfallbehälter 193,70 Euro,

- bb) für einen 120-l Abfallbehälter 315,88 Euro,
- cc) für einen 240-l Abfallbehälter 560,21 Euro,
- dd) für einen 1,1 cbm Container 2.049,76 Euro.

(2) § 3 (4) erhält folgende Fassung:

Bei Grundstücken, auf denen die Anzahl der Biotonnen die Anzahl der Restmülltonnen übersteigt, wird für jede zusätzliche Biotonne eine Gebühr in Höhe von 107,82 Euro jährlich erhoben.

(3) § 3 (5) erhält folgende Fassung:

Für zugelassene Abfallsäcke nach § 10 Abs. 3 der Abfallentsorgungssatzung werden Benutzungsgebühren in Höhe von je 5,50 Euro erhoben.

Für zugelassene Papiersäcke für Grün- und Bioabfälle nach § 10 Abs. 4 der Abfallentsorgungssatzung werden Benutzungsgebühren in Höhe von 3,50 € erhoben.

§ 2

Diese 13. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 13. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 25.06.1997 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 16.12.2009

Bertram
Bürgermeister

107

**1. Nachtragssatzung
vom 16.12.2009
zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Eschweiler
vom 12.12.2007**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 16.12.2009 folgende 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Eschweiler vom 12.12.2007 beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Eschweiler vom 11.12.2002, geändert durch die 1. Nachtragssatzung vom 14.12.2005 zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Eschweiler vom 11.12.2002, in der Fassung des Art. 1 § 2 der Satzung über die Erhebung von Ver-

gnügungssteuer in der Stadt Eschweiler vom 12.12.2007, wird wie folgt geändert:

1. § 10 a erhält folgende Fassung:

**„§ 10 a
Abweichende Besteuerung**

(1) Soweit für Besteuerungszeiträume die Einzelergebnisse nicht durch Ausdrücke manipulationssicherer elektronischer Zählwerke nachgewiesen und belegt werden können, kann bei den Besteuerungstatbeständen nach § 10 eine Besteuerung nach der Zahl der Apparate erfolgen.

(2) Im Falle des Abs. 1 beträgt die Steuer je Kalendermonat und Apparat für

1. Apparate mit Gewinnmöglichkeit
 - a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen 150 Euro
 - b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 50 Euro
2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit
 - a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen 35 Euro
 - b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 25 Euro
3. Apparate, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und / oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 300 Euro.“

2. § 10 b wird ersatzlos gestrichen.

§ 2

§ 1 der Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Eschweiler vom 12.12.2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 16.12.2009

Bertram
Bürgermeister

108

**Satzung
über die Festsetzung der
Liquiditätssicherungskredite
für die Zahlungsabwicklung (Stadtkasse)
der Stadt Eschweiler für das
Haushaltsjahr 2010**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 16.12.2009 folgende Satzung über die Festsetzung der Liquiditätssicherungskredite beschlossen:

**§1
Liquiditätssicherungskredite**

Der Höchstbetrag der Liquiditätssicherungskredite, die im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden, wird auf

70.000.000,00 €

festgesetzt.

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss öffentlich beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 17. Dezember 2009

Bertram
Bürgermeister

109

14. Nachtragssatzung vom 16.12.2009

zur Gebührensatzung vom 07.02.1996 zur Satzung der Stadt Eschweiler über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.1994 (BGBl. I S. 3370) in der zurzeit geltenden Fassung, sowie der §§ 51a, 53, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV.NRW. S. 926) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 16.12.2009 folgende 14. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 07.02.1996 zur Satzung der Stadt Eschweiler über die

Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage, zuletzt geändert durch die 13. Nachtragssatzung vom 10.12.2008, beschlossen:

§ 1

§ 4 erhält folgende Fassung:

Schmutzwassergebühr

Die Benutzungsgebühr beträgt:

- a) für Grundstücke, die bis zum 31.12.1984 an die Abwasseranlage angeschlossen waren bzw. angeschlossen werden konnten, falls ein Kanalbeitrag erhoben wurde,

2,22 Euro

je cbm bezogenem Frischwasser,

- b) für Grundstücke, bei denen die Voraussetzungen zum Anschluss an die Abwasseranlage erst nach dem 31.12.1984 vorlagen,

2,26 Euro

je cbm bezogenem Frischwasser,

- c) für Grundstücke, von denen die Abfuhr von Abwasser aus abflusslosen Gruben erfolgt,

2,26 Euro

je cbm bezogenem Frischwasser.

§ 2

§ 6 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Niederschlagswassergebühr

Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter befestigter und bebauter Fläche im Sinne des § 5 Abs. 1

1,42 Euro.

§ 3

Diese 14. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 14. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 07.02.1996 zur Satzung der Stadt Eschweiler über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 16.12.2009

Bertram
Bürgermeister

110

Erste Änderung

zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen der Stadt Eschweiler (Eschweiler Straßenverordnung) vom 17.12.2009

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1; 31 und 35 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528 / SGV NW 2060) in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz – LImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.1975 (GV NW S. 232) in den jeweils geltenden Fassungen wird von der Stadt Eschweiler als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Eschweiler vom 16.12.2009 für das Gebiet der Stadt Eschweiler folgende erste Änderungsverordnung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen der Stadt Eschweiler (Eschweiler Straßenverordnung) erlassen:

Art. 1

§ 12 der Eschweiler Straßenverordnung wird wie folgt neu gefasst:

§ 12**Glasverbot für Veranstaltungen**

(1) Im Gebiet zwischen Dürener Straße, Grabenstraße, Indestraße und Peilsgasse – einschl. der genannten Straßen bzw. Straßenteile auf beiden Bürgersteigseiten - sind das Mitführen und Benutzen von Glasgetränkebehältnissen (Glasflaschen, Trinkgläser und sonstige Glasgefäße) und das Verbringen von Glasgetränkebehältnissen aus den umliegenden Gaststätten, Gewerbebetrieben und Wohnungen auf die öffentliche Verkehrsfläche an Weiberfastnacht (Fettdonnerstag) von 9.00 Uhr bis zum darauf folgenden Tag 6.00 Uhr verboten.

(2) Im Bereich des Eschweiler Marktplatzes und der unmittelbaren Zugangsbereiche (Bereich zwischen Wollenweberstraße, Indestraße, Dürener Straße – Einmündung Schnellengasse und Zugang zum Marktplatz) sind das Mitführen und Benutzen von Glasgetränkebehältnissen (Glasflaschen, Trinkgläser und sonstige Glasgefäße) und das Verbringen von Glasgetränkebehältnissen aus den umliegenden Gaststätten, Gewerbebetrieben und Wohnungen auf die öffentliche Verkehrsfläche an Rosenmontag von 9.00 Uhr bis zum darauf folgenden Tag 6.00 Uhr verboten.

Art. 2

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende erste Änderungsverordnung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen der Stadt Eschweiler (Eschweiler Straßenverordnung) wird hiermit verkündet.

Eschweiler, den 17.12.2009

Bertram
Bürgermeister

111

Ordnungsbehördliche Verordnung

über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des Stadtfestes als Abschluss der englischen Woche in Eschweiler am 28.03.2010, des Stadtfestes mit Handwerkermarkt und Autoschau am 05.09.2010 sowie des verkaufsoffenen Sonntags im Advent am 19.12.2010

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006, GV.NRW S. 516, SGV NRW 7113) in der jeweils geltenden Fassung i.V.

mit § 27 Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528, SGV NRW 2060) in der jeweils geltenden Fassung wird für die Stadt Eschweiler gem. Beschluss des Rates vom 16.12.2009 verordnet:

§ 1 Anlass

Aus Anlass des Stadtfestes als Abschluss der englischen Woche, des Stadtfestes mit Handwerkermarkt und Autoschau und eines verkaufsoffenen Sonntags im Advent dürfen an den Sonntagen 28.03.2010, 05.09.2010 und 19.12.2010 Verkaufsstellen im Stadtgebiet Eschweiler von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2 Arbeitnehmerschutz

Der besondere Schutz der Arbeitnehmer nach § 11 Arbeitszeitgesetz in Verbindung mit § 11 Abs. 2 und § 12 Abs. 2 des Ladenöffnungsgesetzes ist zu beachten.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung können als Ordnungswidrigkeit nach § 13 Ladenöffnungsgesetz NRW geahndet werden.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Eschweiler, den 17.12.2009

Bertram
Bürgermeister

112

Stadt Eschweiler, den 16.12.2009

B e k a n n t m a c h u n g

Planfeststellungsverfahren nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) für die Erweiterung der Tank- und Rastanlage „Aachener Land“ (Nord) an der BAB A 4 von Betr.-km 14+300 bis 14+700 auf dem Gebiet der Städte Würselen und Eschweiler

Der Planfeststellungsbeschluss des Ministeriums für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18.11.2009 - Az.: III B 4-32-02/618 -, der das o. a. Bauvorhaben betrifft, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) in der Zeit vom **07. Januar 2010** bis **20. Januar 2010** (einschließlich) in der Stadtverwaltung

Würselen Stadtverwaltung Würselen,
Morlaixplatz 1,
52146 Würselen
Zimmer 235

während der Dienststunden:

Mo. bis Fr.: 08.00 Uhr - 12.00 Uhr
Mo. bis Mi.: 14.00 Uhr - 16.00 Uhr
Do.: 14.00 Uhr - 17.30 Uhr

Eschweiler Stadtverwaltung Eschweiler,
Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler
Zimmer 448

während der Dienststunden:

Mo. bis Mi.: 08.30 Uhr - 12.00 Uhr
Do.: 14.00 Uhr - 17.45 Uhr
Fr.: 08.30 Uhr - 12.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus.

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch beim

**Landesbetrieb Straßenbau NRW
- Regionalniederlassung Villed
Eifel, Außenstelle Aachen -
Karl-Marx-Allee 220
52066 Aachen**

eingesehen werden.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, sowie auch den übrigen bekannten Betroffenen zugestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen).

Planfeststellungsbeschluss und festgestellter Plan enthalten aus Gründen des Datenschutzes keine Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse bestimmter oder bestimmbarer natürlicher Personen.

113

Bekanntmachung**Zugelassene Wahlvorschläge für die Integrationsratswahl in der Stadt Eschweiler am 07. Februar 2010**

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 17.12.2009 folgende Wahlvorschläge für die Integrationsratswahl in der Stadt Eschweiler zugelassen:

„Internationale sozialdemokratische Liste“:

Listenplatz	Name, Vorname	Beruf	Geb.-jahr	Geburtsort	Anschrift	Ersatzbewerber für	Listenplatz
1	Zaman, Ilker	Lehrer	1949	Pazar	Hastenrather Weg 73 52249 Eschweiler	--	--
2	Ecker, Aniko	Krankenschwester	1968	Budapest	Dr.-Gilles-Str. 24 52249 Eschweiler	--	--
3	Sakal, Engin	Dipl.-Kaufmann	1964	Tirebolu	Fliederweg 6 52249 Eschweiler	--	--
4	Da Mota, Carlos Manuel	Rentner	1939	Marinha Grande	Franz-Gessen-Str. 50 52249 Eschweiler	--	--
5	Cifci, Seher	Geschäftsfrau	1961	Göle	Gartenstr. 89 52249 Eschweiler	--	--
6	Hamidi, Nora	Arztgehilfin	1981	Taurirt	Wilhelmstr. 40 52249 Eschweiler	--	--
7	Zaman, Pelin	Dipl.-Kauffrau	1980	Frechen	Hastenrather Weg 73 52249 Eschweiler	--	--
8	Argiriou, Ioannis	Selbst. Kaufmann	1955	Xiropotamos	Funkengasse 8 52249 Eschweiler	--	--
9	Cengiz, Zerrin	Sprachwissenschaftlerin	1985	Eschweiler	Hermann-Löns-Str. 20 52249 Eschweiler	--	--
10	Piehler, Sedina	Verkäuferin	1967	Slavonski Brod	Brigidastr. 1 52249 Eschweiler	Hamidi, Nora	6
11	Asara, Mario	Gärtner	1958	Tula	Goerdtr. 10 52249 Eschweiler	Argiriou, Ioannis	8
12	Cifci, Serap	Studentin	1980	Würselen	Gartenstr. 89 52249 Eschweiler	Cifci, Seher	5
13	Ramic, Kasim	Student	1985	Tomislav Grad	Hubertusstr. 40 52249 Eschweiler	Da Mota, Carlos M.	4
14	Ganidagli, Semiye	Einzelhandelskauffrau	1978	Stolberg	Röthgener Str. 22 52249 Eschweiler	Sakal, Engin	3
15	Lisson, Dawid	Kunststoffformgeber	1973	Chorzow	Am Steinacker 22 52249 Eschweiler	Piehler, Sedina	10
16	Turhan-Sahintürk, Yasemin	Rechtsanwältin	1969	Iznik	Marienstr. 39 52249 Eschweiler	Zaman, Ilker	1
17	Kobalay, Nzozi	Pflegehelfer	1970	Kinshasa	Bismarckstr. 12a 52249 Eschweiler	Ecker, Aniko	2
18	Zaman, Taylan	Angestellter	1983	Eschweiler	Hastenrather Weg 73 52249 Eschweiler	Zaman, Pelin	7
19	Amidou Issaka, Souroukaneni	Gärtner	1968	Bafilo	Feldstr. 28 52249 Eschweiler	Asara, Mario	11
20	Schmidt, Neithard	Pensionär	1938	Lüdenscheid	Albrecht-Dürer-Str. 6 52249 Eschweiler	--	--

Liste „Zukunft-Integration“:

Listenplatz	Name, Vorname	Beruf	Geb.-jahr	Geburtsort	Anschrift	Ersatzbewerber für	Listenplatz
1	El Bourakkadi Soussi, Abdeslam	Rentner	1942	Benioulide	Elektrowerk 3 52249 Eschweiler	--	--
2	Louadj, Samira	Hausfrau	1966	Sour el Ghazlaine	Jülicher Str. 4 52249 Eschweiler	--	--
3	Karamoa, Awali	Arbeiter	1964	Bafilo	Kochsgasse 18 52249 Eschweiler	--	--
4	Boubrik, Mohamed	Angestellter	1980	Nfifa	Johannisstr. 6 52249 Eschweiler	--	--

6	Gashi, Rania	Köchin	1973	Beirut	Markt 10 52249 Eschweiler	--	--
8	Szumny, Sabina	Arbeiterin	1978	Ruda Slaska	Bismarckstr. 12a 52249 Eschweiler	--	--
9	Kerkuky, Salah	Selbständig	1971	Kirkuk	Kochsgasse 9 52249 Eschweiler	--	--
10	Sambito, Rosario	Selbständig	1966	Palma di Montechiaro	Preyerstr. 51 52249 Eschweiler	--	--
11	Toverlani, Bajram	Arbeiter	1962	Obiliq	Eichendorffstr. 15 52249 Eschweiler	--	--
12	Asanovic, Samir	Arbeiter	1977	Vranja	Karlstr. 14a 52249 Eschweiler	--	--

Eschweiler, den 18.12.2009
als stellv. Wahlleiter

Rehahn